

Rechtsschutzversicherung für PsychotherapeutInnen und PsychologInnen

1. Versichert gelten:

PsychotherapeutInnen, und PsychologInnen in Ausübung ihres Berufes und allen damit ursächlich verbundenen Tätigkeiten. Es ist ohne Belang ob die versicherte Person ihren Beruf freiberuflich oder in einem Angestelltenverhältnis stehend ausübt.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen 2013 (ARB 2013) zugrunde.

Die Leistung aus dieser Versicherung beträgt pro Schadensfall € 84.000.- für Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten

Ergänzungen zu den Bedingungen – Sondervereinbarung

In der Sparte Rechtsschutzversicherung sind die Durchsetzung und die Abwehr zivilrechtlicher Forderungen aus Vertragsverhältnissen ausgeschlossen (z.B. Streitigkeiten wegen offener Honorare, Mieten, aus Kaufverträgen oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen).

Strafrechtlich besteht Versicherungsschutz in gerichtlichen Verfahren wegen sämtlicher Fahrlässigkeitsdelikte; die Verteidigung in einem wegen eines Vorsatzdeliktes eingeleiteten Strafverfahren fällt bedingungsgemäß nicht unter Versicherungsschutz. Darüber

hinaus ist lediglich der Bereich des Schadenersatzrechts in diesem Vertrag inkludiert, alle anderen Bereiche der Rechtsschutzversicherung fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Rahmenvereinbarung.

Bei Unzucht mit Abhängigen - Kostenübernahme erfolgt nur bei Freispruch.

Die Anwaltswahl obliegt dem Versicherer.

Gerichtsstand Österreich

05/2014